Krakauer Zeitung.

Nr. 256. Dinstag den 8. November 1864.

VIII. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis für Krakau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Nkr., einzelne Nummern 5 Nkr. Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

Gebühr für Insertionen im Amtsblatt für die viergespaltene Petitzeile 5 Nkr., im Anzeigeblatt für die erste Einrückung 5 Nkr., für jede weitere 3 Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt Karl Budweiser. — Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Nr. 27.037.

Zu Gunsten der durch Feuer am 21. Mai l. J. verunglückten Bewohner der Gemeinde Kuryłówka, Rzeszower Kreises, sind im Laufe d. J. beim k. k. Bezirksamte in Leżajsk nachstehende milde Gaben eingeflossen, als:

	fl.	kr.
Von mehreren Parteien über Aufforderung des Bezirksvorstehers . . .	4	—
Vom Herrn Pfarrer Leopold Lewicki in Tarnowiec	5	—
Vom evangelischen Pfarramte in Königsberg	5	50
Vom Herrn Med. Dr. Moritz Weiss in Leżajsk	2	—
Vom k. k. Bezirksamte in Przeworsk	48	30
Vom k. k. Bezirksamte in Ulanów .	34	80
Vom Pfarramte in Grojec im Bezirke Oświęcim	3	—
Vom Pfarramte in Skawina	18	—
Vom k. k. Bezirksamte in Nisko . .	4	39
Vom k. k. Bezirksamte in Tyczyn, resp. der Gemeinde Lubenia	4	—
Vom k. k. Bezirksamte in Grzymałów	12	—
Vom k. k. Bezirksamte in Trembowla	1	—
Vom hochwürdigen bischöflichen Consistorium in Krakau	1	45
Vom k. k. Bezirksamte in Niepołomice, erlegt durch den Herrn Gutsbesitzer Libiszewski	1	—
Vom Pfarramte in Czudec und vom griech.-kath. Pfarramte in Blizianki	24	—
Von der Kreisstadt Tarnów	25	—
Vom k. k. Bezirksamte in Czortków .	3	5
Vom k. k. Bezirksamte in Trembowla	2	—
Vom k. k. Bezirksamte in Skawina .	2	—
Von der Gemeinde Biedaczów, Leżajsker Bezirkes	2	40
Vom k. k. Bezirksamte in Tuchów .	10	—
Zusammen . . .	212	89

österr. Währung.

Was mit dem Ausdrucke des Dankes für die hochherzigen Geber dieser Spenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 2. November 1864.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Rittmeister im Fürst Windisch-Grätz 2. Dragoner-Regimente, Albert Grafen Waldstein-Wartenberg und dem in Allerhöchstihrer Generaladjutantur commandirten Rittmeister Maximilian Grafen Hoyos-Sprinzenstein, die k. k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. November d. J. dem Hilfsämterdirections-Adjuncten der Obersten Rechnungscontrolsbehörde, Anton Walther, tarfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 2. November d. J. dem bürgerlichen Handschuhmacher und chirurgischen Bandagisten, Georg Schlecht in Wien, in Anerkennung seines patriotischen und menschenfreundlichen Wirkens, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. November d. J. die bei der böhmischen Staatsbuchhaltung erledigte zweite Vice-Buchhaltersstelle dem dortigen Rechnungsrathe, Carl Kretschmer, allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 8. November.

Die weiteren Bestimmungen des Friedensvertrages zwischen Oesterreich und Preußen einerseits und Dänemark andererseits lauten nach der von der „Wiener Abendpost“ mitgetheilten Uebersetzung wie folgt:

Artikel 7. Die Bestimmungen der Artikel 20, 21 und 22 des zwischen Oesterreich und Rußland am 3. Mai 1815 abgeschlossenen Vertrages, welcher einen integrirenden Theil der Schlußacte des Wiener Congresses bildet, welche Bestimmungen sich auf die Besitzer gemischter Gründe, auf die von ihnen auszuübenden Rechte, auf die Nachbarschaftsverhältnisse in den von den Gränzen durchschnittenen Grundstücken beziehen, sollen auf die Grundbesitzer, so wie auf jene Grundstücke, welche sich in Schleswig und in Jütland in dem durch die obenerwähnten Bestimmungen der Acten des Wiener Congresses vorgesehenen Falle befinden werden, ihre Anwendung finden.

Artikel 8. Um eine billige Vertheilung der Staatsschuld der dänischen Monarchie im Verhältniß zu der bezüglichen Volkszahl des Königreichs und der Herzogthümer zu erzielen, und um zu gleicher Zeit den unübersteiglichen Schwierigkeiten vorzubeugen, welche eine detaillirte Liquidation der gegenseitigen Rechte und Ansprüche darbieten würde, haben die hohen vertragschließenden Theile die Quote der Staatsschuld der Monarchie, welche den Herzogthümern zur Last fallen soll, auf die runde Summe von neunundzwanzig Millionen (dänischer) Thaler festgestellt.

Artikel 9. Jener Theil der Staatsschuld der dänischen Monarchie, welchen in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels die Herzogthümer zu tragen haben, soll unter der Garantie Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen, als Schuld der drei obbenannten Herzogthümer an das Königreich Dänemark, innerhalb eines Jahres, oder wo möglich früher, von der definitiven Organisirung der Herzogthümer an gerechnet, beglichen werden.

Zur Begleichung dieser Schuld können sich die Herzogthümer im Ganzen oder theilweise einer oder der anderen der nachfolgend angeführten Arten bedienen:

1. Zahlung in Barem (75 preußische Thaler gleich 100 Thalern dänischer Münze).

2. Uebergabe an den dänischen Staatsschatz von uneinlösbaren vierprocentigen, zur inneren Schuld der dänischen Monarchie gehörigen Obligationen.

3. Uebergabe an den dänischen Staatsschatz von neuen von den Herzogthümern zu emittirenden Staatsobligationen, deren Werth in preußischen Thalern (30 auf das Pfund gerechnet) oder in Hamburger Mark Banko auszudrücken ist und deren Liquidirung mittelst halbjähriger Zahlung von 3 Procent vom ursprünglichen Betrage der Schuld stattfinden soll, wovon 2 Procent die bei jedem Termine fälligen Interessen darstellen, während der Rest zum Behufe der Amortisirung einzuzahlen ist.

Die oberwähnte Zahlung der halbjährigen Rate von 3% soll sowohl durch die Staatscassen der Herzogthümer als durch Bankhäuser in Berlin und Hamburg stattfinden.

Die unter 2 und 3 angeführten Obligationen sollen von dem dänischen Staatsschatze zu ihrem Nominalwerthe angenommen werden.

Artikel 10. Bis zu dem Zeitpunct, wo die Herzogthümer definitiv jene Summe übernommen haben werden, welche sie in Gemäßheit des Artikels 8 des gegenwärtigen Vertrages statt ihres Antheils an der gemeinschaftlichen Schuld der dänischen Monarchie zu entrichten haben, werden dieselben halbjährig 2 Procent von der genannten Summe, nämlich 580.000 Thaler (dänisches Geld) bezahlen. Diese Zahlung wird auf die Weise bewerkstelligt werden, daß jene Interessen und Abschlagszahlungen der dänischen Schuld welche bisher auf die Staatscassen der Herzogthümer angewiesen waren, auch fernerhin durch diese selben Cassen beglichen werden. Diese Zahlungen sollen mit jedem Halbjahr liquidirt werden und für den Fall, daß sie die obgenannte Summe nicht erreichen, werden die Herzogthümer den Restbetrag der dänischen Finanzen in barem Geld zurückzuerstatten haben; im entgegengesetzten Fall wird denselben der Ueberschuß gleicherweise in barem Geld zurückerstattet.

Die Liquidirung wird zwischen Dänemark und den mit der Oberverwaltung der Herzogthümer beauftragten Behörden auf die im gegenwärtigen Artikel festgesetzte Weise oder mit jedem Quartal, insoferne dieses von beiden Seiten nöthig erachtet würde, stattfinden. Der Gegenstand der ersten Liquidirung werden insbesondere alle Interessen und Abschlagszahlungen der gemeinschaftlichen Schuld der dänischen Monarchie sein, welche nach dem 26. December 1863 entrichtet worden sind.

Artikel 11. Die Summen, die das sogenannte Holstein-Ploen'sche Aequivalent darstellen, der Rest der Entschädigung für die vormaligen Besitzungen des Herzogs von Augustenburg, mit Einschluß der darauf haftenden Prioritätsforderung, und die Domanial-Obligationen von Schleswig und Holstein werden ausschließlich von den Herzogthümern getragen.

Artikel 12. Die Regierungen von Oesterreich und Preußen werden sich von den Herzogthümern die Kriegskosten zurückerstatten lassen.

Artikel 13. Se. Majestät der König von Dänemark verpflichtet sich unmittelbar nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages, alle österreichischen, preußischen und deutschen während des Krieges aufgebrachten Handelsschiffe sammt ihren Ladungen zurückzugeben, ingleichen die österreichischen, preußischen und deutschen Unterthanen gehörigen und auf neutralen Schiffen in Beschlag genommenen Ladungen, endlich alle von Dänemark aus einem militärischen Grund in den Herzogthümern mit Beschlag belegten Fahrzeuge.

Die vorgenannten Gegenstände werden in dem Zustande herausgegeben werden, in welchem sie sich bona fide zur Zeit ihrer Zurückstellung befinden.

Für den Fall, daß die zurückzustellenden Gegenstände nicht mehr vorhanden wären, wird man deren Werth erstatten, und wenn dieselben seit ihrer Beschlagnahme eine namhafte Verringerung des Werthes erlitten haben, so sollen deren Eigenthümer verhältnißmäßig entschädigt werden. Deßgleichen wird die Verpflichtung anerkannt, die Rheder und die Mannschaft der Schiffe und die Eigenthümer der Ladungen für alle Auslagen und directen Verluste zu entschädigen, von welchen bewiesen wird, daß sie durch die Beschlagnahme der Fahrzeuge verursacht worden, als da sind Hafen- oder Liegegelder, Gerichtskosten, Auslagen für die Erhaltung oder Heimsendung der Schiffe und Mannschaften.

Hinsichtlich der Fahrzeuge welche in natura zurückgestellt werden können, wird als Basis der zuzugestehenden Entschädigung der Werth dieser Fahrzeuge zur Zeit ihrer Beschlagnahme angenommen werden.

In Betreff der havarirten oder nicht mehr vorhandenen Ladungen wird die Entschädigung dafür nach dem Werthe, den sie am Orte ihrer Bestimmung zur Zeit wo das Fahrzeug daselbst eingetroffen wäre nach einer Wahrscheinlichkeitsrechnung gehabt hätten, festgestellt werden.

Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen werden desgleichen die von Ihren Truppen oder Ihren Kriegsschiffen genommenen Handelsschiffe, so wie die Ladungen, so weit dieselben Privateigenthum sind, zurückstellen lassen.

Wenn die Rückstellung nicht in natura geschehen kann, wird die Entschädigung nach den obenangeführten Grundsätzen festgestellt werden.

Ihre genannten Majestäten verpflichten sich gleichzeitig den Betrag der von Ihren Truppen in Jütland in klingender Münze erhobenen Kriegscontributionen in Gegenrechnung bringen zu lassen. Diese Summe soll von den Entschädigungen abgezogen werden, welche Dänemark nach den im gegenwärtigen Artikel aufgestellten Grundsätzen zu zahlen hat.

Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der König von Dänemark werden eine Specialcommission ernennen, welche den Betrag der respectiven Entschädigungen festzusetzen hat und in Kopenhagen spätestens sechs Wochen nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages zusammentreten soll.

Diese Commission wird sich bemühen, ihre Aufgabe innerhalb dreier Monate zu erfüllen. Wenn sie nach Ablauf derselben nicht im Stande war sich über alle ihr vorliegenden Reclamationen zu einigen, so werden die bis dahin noch nicht geordneten einer schiedsrichterlichen Entscheidung unterzogen werden. Zu diesem Zwecke werden Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der König von Dänemark sich über die Wahl eines Schiedsrichters einigen.

Die Entschädigungen werden spätestens vier Wochen nach ihrer definitiven Fest-Stellung gezahlt werden.

Artikel 14. Die dänische Regierung wird die Rückerstattung aller jener Summen zu tragen haben, welche von den Unterthanen der Herzogthümer, von den Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Körperschaften unter dem Titel von Cautionen, Depositen oder Hinterlagen in den öffentlichen Cassen Dänemarks eingelegt worden sind.

Ueberdies sollen den Herzogthümern übergeben werden:

1. Das zur Amortisirung der holsteinschen Cassenscheine zu verwendende Depositum;
2. der zum Bau der Gefängnisse bestimmte Fond;
3. die Fonds für Feuerversicherungen;
4. die Depositencasse;
5. die Capitalien, welche von solchen Vermächtnissen herrühren, welche Gemeinden oder öffentlichen Instituten in den Herzogthümern angehören;
6. die aus den besonderen Einnahmen der Herzogthümer herrührenden Cassenbehalte, welche sich bona fide in deren Staatscassen zur Zeit der Bundesexecution und der Occupation dieser Länder befunden haben.

Eine internationale Commission soll mit der Liquidirung der obgedachten Summen, von welchen die aus der besonderen Verwaltung der Herzogthümer hervorgehenden Auslagen abzuziehen sind, beauftragt werden.

Die Antikensammlung zu Flensburg, welche mit der Geschichte Schleswigs in Zusammenhang stand, allein während der letzten Ereignisse großentheils zerstreut wurde, soll daselbst mit Beihülfe der dänischen Regierung auf's neue zusammengestellt werden.

Desgleichen sollen den dänischen Unterthanen, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Körperschaften welche Summen unter dem Titel von Cautionen, Depositionen oder Hinterlagen in die Staatscassen der Herzogthümer eingelegt haben, dieselben durch die neue Regierung rückerstattet werden.

Artikel 15. Die Pensionen, welche auf den Specialbudgets des Königreichs Dänemark und der Herzogthümer haften, werden auch in Zukunft von den betreffenden Ländern ausbezahlt werden. Es wird den Berechtigten freistehen, ihren Aufenthalt, sei es im Königreiche, sei es in den Herzogthümern zu nehmen.

Alle übrigen Civil- und Militärpersonen (mit Einschluß der Pensionen der Beamten der Civilliste Sr. Majestät des verewigten Königs Friedrich VII., Sr. k. Hoheit des verewigten Herrn Prinzen Ferdinand und Ihrer k. Hoheit der verewigten Landgräfin Charlotte von Hessen, geb. Prinzessin von Dänemark, so wie der Pensionen, welche bis jetzt durch das Secretariat der Gnaden (Naades - Secretariat) ausbezahlt worden sind, werden zwischen dem Königreich und den Herzogthümern nach dem Maßstabe der bezüglichen Bevölkerungen vertheilt werden.

Zu diesem Ende ist man übereingekommen, eine Liste sämmtlicher Pensionen anfertigen zu lassen, deren Werth nach Maßgabe der Leibrente in Capital zu verwandeln und alle Berechtigten zu der Erklärung einzuladen, ob sie den Wunsch hegen, ihre Pensionen zukünftig im Königreiche oder in den Herzogthümern zu erheben.

Im Falle in Folge dieser Wahl das Verhältniß zwischen den beiden Quoten d. i. jener, welche den Herzogthümern zur Last fällt, und derjenigen, welche bei dem Königreiche verbleibt, dem angenommenen Grundsatze der Bevölkerungsziffer nicht entsprechen sollte, wird der Unterschied durch den bezüglichen Theil ausgeglichen werden.

Die Pensionen, welche an die allgemeine Wittwencasse und den Pensionsfonds für untergeordnete Militärpersonen angewiesen sind, werden, insoweit diese Fonds reichen, wie in der Vergangenheit ausbezahlt werden. Was die Zuschußbeträge anbetrifft, welche der Staat zu diesen Fonds zu leisten haben wird, so werden die Herzogthümer davon nach dem Verhältniß der beiderseitigen Bevölkerungen eine entsprechende Quote übernehmen.

Den Einwohnern der Herzogthümer, welche wohlerworbene Rechte in Bezug auf die Anstalt für Leibrenten und Lebensversicherungen besitzen, die 1842 in Kopenhagen begründet worden ist, bleiben diese Rechte ausdrücklich erhalten.

Eine internationale Commission, zusammengesetzt aus Abgeordneten beider Parteien, wird sich unmittelbar nach dem Austausche der Ratificationen dieses Vertrages in Kopenhagen zu dem Zwecke versammeln, um die detaillirte Regelung der Bestimmungen gegenwärtigen Artikels vorzunehmen.

Artikel 16. Die königlich dänische Regierung wird die Zahlung folgender Appanagen übernehmen:

Ihrer Majestät der verwittweten Königin Karoline Amalie,

Ihrer königlichen Hoheit der Frau Erbprinzessin Karoline,

Ihrer königlichen Hoheit der Frau Herzogin Wilhelmine Marie von Glücksburg,

Ihrer Hoheit der Frau Herzogin Karoline Charlotte Marianne von Mecklenburg-Strelitz,

Ihrer Hoheit der verwittweten Frau Herzogin Louise Karoline von Glücksburg,

Sr. Hoheit des Herrn Prinzen Friedrich von Hessen,

Ihrer Hoheiten der Frauen Prinzessinen Charlotte, Victoria und Amalie von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg.

Die auf die Herzogthümer nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerungszahl entfallende Quote wird der dänischen Regierung von jener der Herzogthümer ersetzt werden.

Die in dem vorgehenden Artikel erwähnte Commission wird auch mit der Feststellung der zum Vollzuge des gegenwärtigen Artikels nöthigen Anordnungen betraut sein.

Artikel 17. Die neue Regierung der Herzogthümer tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten ein, die aus Verträgen entspringen, welche durch die Verwaltung Sr. Majestät des Königs von Dänemark in Bezug auf Gegenstände des öffentlichen Interesse, die insbesondere die cedirten Lande betreffen, in regelmäßiger Weise abgeschlossen worden sind.

Es ist jedoch hiebei selbstverständlich, daß alle Verpflichtungen, welche sich aus solchen Verträgen ergeben, die von der dänischen Regierung in Bezug auf den Krieg und die Bundesexecution eingegangen worden sind, in der vorgehenden Bestimmung nicht inbegriffen wurden.

Die neue Regierung in den Herzogthümern wird jedes durch Individuen oder moralische Personen daselbst erworbene Recht achten.

In einem Streitfalle werden über derlei Angelegenheiten die Gerichte zu erkennen haben.

Artikel 18. Die aus den abgetretenen Landen gebürtigen Unterthanen, welche der dänischen Armee oder Marine angehören werden das Recht haben, sofort vom Militärdienst beurlaubt zu werden und nach Hause zurückzukehren.

Es ist jedoch dabei selbstverständlich, daß diejenigen unter ihnen, welche im Dienste Sr. M. des Königs von Dänemark verbleiben, deßhalb weder ihrer Person noch ihrem Eigenthume nach die mindeste Belästigung erfahren sollen.

Dieselben Rechte und Bürgschaften sind von der einen und anderen Seite den aus Dänemarck oder den Herzogthümern herstammenden Civilbeamten zugesichert, welche die Absicht bezeugen werden die amtliche Stellung zu verlassen, welche sie im dänischen Dienste oder in jenem der Herzogthümer einnehmen, oder die vorziehen sollten, in diesen Bedienstungen zu verbleiben.

Artikel 19. Jenen Unterthanen, welche auf den durch den gegenwärtigen Vertrag abgetretenen Gebieten ihren Wohnsitz haben, soll vom Tage ab, an welchem die Ratificationen ausgewechselt werden, während der Dauer von sechs Jahren und gegen eine an die competente Behörde im vorhinein abzugebende Erklärung die volle und unbeschränkte Befugniß zustehen, ihre beweglichen Güter zollfrei in die Staaten Sr. Majestät des Königs von Dänemark auszuführen und sich selbst mit ihren Familien dahin zurückzuziehen, für welchen Fall ihnen die Eigenschaft dänischer Unterthanen aufrechterhalten bleibt. Es steht ihnen frei, ihre in den abgetretenen Gebieten gelegenen unbeweglichen Güter zu behalten.

Derselben Befugniß erfreuen sich auch wechselseitig die dänischen Unterthanen und jene Individuen, die von den abgetretenen Gebieten herstammen und sich in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Dänemark angesiedelt haben.

Jene Unterthanen, welche der gegenwärtigen Bestimmungen theilhaftig werden wollen, dürfen auf Grundlage ihrer freien Wahl von keiner Seite weder an ihrer Person, noch in ihren in den beiderseitigen Staaten gelegenen Besitzungen beunruhigt werden. Die obenerwähnte Frist von sechs Jahren findet auch auf jene sowohl aus dem Königreich Dänemark, als aus den abgetretenen Gebieten stammenden Unterthanen ihre Anwendung, welche sich zur Zeit der Ratifications-Auswechslung des gegenwärtigen Vertrages außerhalb des Gebietes des Königreichs Dänemark oder jenes der Herzogthümer befinden. Ihre diesfällige Erklärung kann sowohl von der am nächsten befindlichen dänischen Gesandtschaft oder von der obersten Behörde jedweder Provinz des Königreiches oder der Herzogthümer angenommen werden.

Das Recht des Indigenats sowohl im Königreich Dänemark als in den Herzogthümern bleibt allen jenen Individuen gewahrt, welche dasselbe zur Zeit der Ratifications-Auswechslung des gegenwärtigen Vertrages innehaben.

Artikel 20. Die Urkunden, welche sich auf Eigenthumsrechte, so wie diejenigen, welche sich auf die Verwaltung und die Civiljustiz der abgetretenen Gebiete beziehen und sich dermalen in den Archiven des Königreiches Dänemark befinden, werden den Commissären der neuen Regierung der Herzogthümer ehemöglichst übergeben werden.

Ebenso werden alle jene Bestandtheile der Archive zu Kopenhagen, welche den Herzogthümern gehört haben und von deren Archiven ausgehoben wurden, denselben mit den bezüglichen Verzeichnissen und Protocollen ausgeliefert werden.

Die dänische sowie die neue Regierung der Herzogthümer erklären sich bereit, auf Verlangen der obersten Verwaltungsbehörden sich wechselseitig alle Urkunden und Auskünfte über jene Angelegenheiten mitzutheilen, welche gleichzeitig das Königreich Dänemark und die Herzogthümer betreffen.

Artikel 21. Der Handel und die Schifffahrt Dänemarks und der abgetretenen Herzogthümer wird gegenseitig in den beiden Ländern die Rechte und Vorrechte der meistbegünstigten Nation genießen, bis dieser Gegenstand durch besondere Verträge geregelt werden wird.

Die Durchfuhrzollbefreiungen und Erleichterungen, die kraft des Artikels 2 des Vertrags vom 14. März 1857 den auf den Straßen und Canälen, welche die Nordsee mit der Ostsee verbinden oder verbinden werden, passirenden Waaren zugestanden worden sind, werden auf die das Königreich und die Herzogthümer auf was immer für einem Wege durchziehenden Waaren Anwendungen finden.

Artikel 22. Die Räumung Jütlands von den verbündeten Truppen wird in möglichst kurzer Frist, spätestens aber innerhalb dreier Wochen nach der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages bewerkstelligt werden. Die besonderen Bestimmungen, welche auf die Räumung Bezug haben, sind in einem Protocolle festgestellt, welches einen Anfang des gegenwärtigen Vertrages bildet.

Artikel 23. Um mit allen ihren Kräften zur Beruhigung der Gemüther beizutragen, erklären und versprechen die vertragschließenden Mächte, daß kein anläßlich der letzten Ereignisse compromittirendes Individuum, welcher Classe und welchem Stande es immer angehöre, wegen seines Verhaltens oder seiner politischen Ansichten verfolgt, beunruhigt oder in seiner Person oder seinem Eigenthum beanständet werden wird.

Artikel 24. Gegenwärtiger Vertrag wird ratificirt werden und die Ratificationen sollen in Wien binnen drei Wochen oder wenn möglich früher ausgewechselt werden.

Urkunde dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und mit dem Insiegel ihrer Wappen versehen.

So geschehen in Wien am 30. Tage des Monats October des Jahres des Heils 1864. Rechberg m. p. Brenner m. p. Werther m. p. Balan m. p. Quaade m. p. Kauffmann m. p.

Folgt ein Protocoll betreffend die Räumung Jütlands durch die alliirten Truppen und wie aus preußischen Blättern ersichtlich, noch ein zweites Protocoll, worin um die Ausführung von Artikel 3 (enthaltend die Abtretung der Herzogthümer) des Friedensvertrages zu erleichtern, festgesetzt wird, daß Se. Majestät der König von Dänemark unmittelbar nach Auswechslung der Ratificationen des oben besagten Vertrages, Proclamationen an die Bevölkerungen der abgetretenen Lande richtet, um ihnen die Veränderung anzuzeigen, die in ihrer Stellung stattgefunden hat, und sie ihres Eides der Treue zu entheben.

Der Artikel 3 des Friedensvertrages mit Dänemark läßt entnehmen, daß die deutschen Großmächte über die Zukunft der Herzogthümer sich gemeinschaftlich durch ein festes Programm, oder durch klare Verträge noch nicht geeinigt haben. Die officiösen Wiener Correspondenten der auswärtigen Blätter bestätigen dieses auch. Es dürfte hieraus zu folgern sein, daß die militärische Besetzung Schleswig-Holsteins noch geraume Zeit in Aussicht steht, jedenfalls für so lange, als eine eventuelle schwer herbei zu führende Einigung der deutschen Großmächte sich vollzogen haben würde. Schon gestern haben wir mitgetheilt, daß die österreichische Regierung, gegen die Behauptung der „Provinzialcorrespondenz", nicht mit Preußen in der Zurückziehung der Bundestruppen aus Holstein übereinstimme. Die „Zeidler'sche Correspondenz" sieht sich dadurch zu folgenden drohenden Worten angeregt: Falls jetzt noch hier oder da der Wunsch existiren sollte, der Position Preußens in Holstein Abbruch zu thun, so wird man sich wohl baldigst im Angesichte der durch den Friedensschluß geschaffenen Thatsachen eines Besseren besinnen. Preußen, in Gemeinschaft mit Oesterreich, ist der Eigenthümer Holsteins. Selbst angenommen, Oesterreich wolle den Mittelstaaten einen Mitbesitz und ein Mit-Occupationsrecht einräumen, so würde dies eine Beschränkung der Befugnisse Preußens sein, für welche die Einwilligung des letzteren nöthig wäre. Preußen hätte sogar die Pflicht, dem reinen und unverfälschten Eigenthumsrecht auf eigene Hand Geltung zu verschaffen. Von selber versteht sich der Verbleib der Bundestruppen in Holstein nicht, im Gegentheil; nachdem der Erfolg des Krieges die Zwecke der Bundes-Execution, und mehr als diese, durchgesetzt hat, ist der Bundesbeschluß, welcher die Execution anordnete, hinfällig geworden und es wäre ein neuer Bundesbeschluß erforderlich, wenn die Bundes-Occupation fortdauern sollte. Solch ein Beschluß jedoch würde einen feindseligen Charakter tragen, und es ist weder eine Wahrscheinlichkeit, noch ein Rechtsgrund vorhanden, daß er gefaßt werde.

Nach anderweitigen Andeutungen ist in Frankfurt ein gemeinsamer österreichisch-preußischer Antrag auf Herbeiführung eines Bundesbeschlusses zu erwarten, welcher mit dem Ausspruche, daß die Bundesexecution erledigt sei, gleichwohl bis zum schließlichen Austrag der Erbfolgefrage das fernere Verbleiben der Bundestruppen in Holstein anordnet. Es wär das, wie ein Wiener Blatt ganz richtig bemerkt, ein glückliches Compromiß zwischen den bisher geltend gemachten und bei den überaus complicirten Verhältnissen bis zu einem gewissen Grade, sämmtlich nicht ganz unberechtigten sehr verschiedenen Gesichtspuncten der einzelnen Interessenten. Der einen Ansicht ist die formelle Genugthuung des Aufhörens der Bundesexecution gegeben, der anderen dagegen das materielle Zugeständniß der Mitwirkung — aber auch nur, insoferne neben den Bundestruppen auch österreichisch-preußische Truppen das Land besetzen, der Mitwirkung der Bundesautorität gemacht. Freilich bedürfte es zur Ermöglichung dieses Compromisses erst der bestimmten Erklärung Oesterreichs, sich einem Antrage auf einfache Entfernung der Bundestruppen, als Organen einer gegenstandslos gewordenen Execution, nicht anschließen zu können. Daß übrigens die Bundestruppen nicht in ihrer vollen gegenwärtigen Stärke in Holstein verblieben, darf schon jetzt als ausgemacht gelten. Der „A. A. Z." wird von Wien telegraphirt: „Preußen ist bereit zur Annahme eines Bundesbeschlusses über die Mitbesetzung Holsteins durch Bundestruppen unter dem neuen Rechtstitel des Bundesinteresses bei der Erbfolge-Regelung."

Eine der „Hamb. B.-H." zugegangene Correspondenz aus Oldenburg schließt ihre Betrachtung bezüglich der schleswig-holsteinischen Erbfolgefrage mit folgenden Bemerkungen: Ich glaube in der Ansicht nicht zu irren, daß jetzt unser Großherzog, im eigensten Interesse der Herzogthümer, deren Anfall an Preußen für den günstigsten Ausgang der Successionsfrage ansehen würde. Dies hindert nicht, daß unser Großherzog inzwischen sein gutes Recht, von welchem er innigst überzeugt ist, mit Bedacht und Energie verfolgt. Man weiß hier sehr wohl, daß in Schleswig-Holstein — die von anderweiten Tendenzen inficirten Kreise abgerechnet — in jüngster Zeit zu Gunsten Preußens eine merkwürdige Wandlung der Anschauungen sich vollzogen hat, und daß sogar, sofern man gegen Schleswig-Holstein ebenso liberale Bedingungen in Anwendung bringen würde, wie gegen Lauenburg, eine etwaige Volksabstimmung, aller Voraussetzung nach, zu Gunsten Preußens ausfallen würde; man weiß hier auch, daß man sich in den Elbherzogthümern sagt: Müssen wir Militair- und andere Conventionen mit Preußen abschließen, so wollen wir denn aber auch das Gute von Preußen haben und lieber ganz in Preußen aufgehen! — Werden aber diese Thatsachen die entschiedene Abneigung Königs Wilhelm gegen eine Volksabstimmung zu besiegen vermögen? Wird man die Interventionsgelüste des Auslandes brechen können? Darum und darum allein halten wir die Candidatur unseres Großherzogs hoch, dessen persönliche Eigenschaften und sachliche Hülfsmittel wenigstens in zweiter Linie diejenigen Garantieen für die Wohlfahrt und das Gedeihen Schleswig-Holsteins bieten, welche der anderen Candidatur in so trauriger Weise abgehen.

Der Großherzog von Oldenburg, welcher während der jetzigen Anwesenheit des Kaisers von Rußland am Berliner Hofe letzterm einen Besuch abstatten wollte, hat solchen wieder abgesagt. Man deutet dies günstig für die Hoffnungen des Erbprinzen Friedrich von Augustenburg.

Die „Bank- und Handelsztg." theilt mit, daß Hr. von Ahlefeldt zum ständigen Bevollmächtigten Friedrich VIII. in Berlin, behufs Wahrung der augustenburgischen Erbfolge-Interessen ernannt sei.

Die amtliche Turiner Zeitung vom 5. d., sowie der Pariser „Moniteur" vom 6. d., veröffentlichen die Depesche des Cavaliere Nigra vom 30. October, sowie ein Telegramm, welches er Dinstag an den General Lamarmora absendete. Das Telegramm sagt: Meine Depesche vom 15. d. hat zu verschiedenen Auslegungen Anlaß gegeben, welche die Depeschen des Ministers Drouyn hervorgerufen haben. Aus den loyalen Erklärungen, die hierüber ausgetauscht worden sind, geht hervor, daß die Regierung des Königs, wenn sie vor der Kammer sich in den Gränzen meiner Depesche vom 15. d., welche durch jene vom 30. October ergänzt wurde, hält, von der Regierung des Kaisers nicht desavouirt wird. Es ist dies Telegramm eine Folge des gestern angedeuteten Compromisses.

Die französische Regierung hat neuerdings eine Depesche nach Rom gerichtet, worin das Princip der Nichtintervention betont und die Curie aufgefordert wird, die gegebene zweijährige Frist zur Herstellung einer starken Regierung zu benutzen. Die „Patrie" meldet, der Papst habe erklärt, um zu antworten, vorerst das Ende der Discussion in Turin abwarten zu müssen.

Aus Neapel meldet man der Berl. „M.-Z", daß dort unter den Mazzinisten und Garibaldianern bezüglich des September-Vertrags Hader und Zwiespalt ausgebrochen. Während Aurelio Saffi, römischer Ex-Triumvir und College Mazzini's, gegen die Convention eifert, hat ein anderer Mazzinist, Pianciani, eine Broschüre für den Vertrag erscheinen lassen, welchen Herr Pianciani einen „dreifach glücklichen Act für die venetianische, die innere italienische und römische Frage" nennt!

Die „A. Z." erhielt aus Wien folgende Analyse einer Depesche des Grafen Rechberg an den Gesandten in Rom ddto. 12. October: An eine Unterredung des Nuntius in Wien, Monsign. Falcinelli, mit dem Grafen Rechberg, worin der Erstere auf eine Wiederaufnahme der im Jahre 1861 stattgehabten Verhandlungen zwischen Frankreich, Oesterreich und Spanien hingewiesen hatte, anknüpfend, zieht die Depesche in Zweifel, daß die durch die September-Convention herbeigeführte Lage darnach angethan erscheine, auf jene Verhandlung jetzt zurückzukommen, zumal dieselbe im Jahre 1861 daran gescheitert sei, daß Frankreich damals als Ausgangspunct die Anerkennung des factischen Zustandes der Dinge in Italien gefordert habe; indessen behalte sich die kaiserliche Regierung vor, den Gegenstand in weitere Erwägung zu ziehen. Jedenfalls bliebe sie stets bereit, dem heiligen Stuhl all den Beistand zu leihen, den Oesterreich den Verhältnissen nach zu leisten vermöge. Mit warmer Anerkennung wird sodann der Haltung des vaticanischen Cabinets in der gegenwärtigen Krisis gedacht und insbesondere rühmend hervorgehoben, daß der Cardinal-Staatssecretär mit der ihm eigenthümlichen Ruhe und Besonnenheit die Convention nicht vornweg zurückgewiesen und hiedurch den Kaiser der Franzosen herausgefordert, vielmehr in seinen Unterredungen mit Herrn v. Sartiges gegen die Räumung Roms keinen Widerspruch erhoben und in Bezug auf die Neubildung einer päpstlichen Armee sich in eine Discussion eingelassen habe. Was den dritten Hauptpunct der Convention, „die Uebernahme eines Theiles der päpstlichen Staatsschuld", anbelangt, so ist die kaiserliche Regierung entfernt davon dem Urtheil des vaticanischen Cabinets in irgend einer Weise vorgreifen oder einen Rath ertheilen zu wollen, nimmt es indeß als selbstverständlich an, daß der heilige Stuhl nach wie vor keines seiner Rechte preisgibt. Die nach keiner Seite provocirende reservirte Haltung, welche die Regierung Sr. Heiligkeit sich zur Richtschnur genommen habe, werde dieselbe um so leichter in den Stand setzen, den Wechselfällen, welche sich innerhalb der für die Räumung festgesetzten Frist von zwei Jahren ergeben können, Rechnung zu tragen. Hier ist also nichts von einem Bruch mit Rom zu finden, wie dies von Anderen behauptet wurde.

In Berlin, schreibt man der „Presse", wird die eben stattfindende Demonstration des Kaisers von Rußland gegen Frankreich sehr wohlgefällig bemerkt. Bekanntlich wurde der Czar vom Kaiser der Franzosen eingeladen, an den Jagden von Compiègne theilzunehmen, und angesichts der mehr als zurückhaltenden Position, welche Kaiser Alexander in Nizza einnahm, wurde die Ablehnung der Einladung, aus Anlaß dringender Staatsgeschäfte, für einen Beweis der ungelösten Cordialitäts-Frage zwischen den beiden Herrschern aufgenommen. Entscheidender fällt nun der Umstand in die Wagschale, daß der Kaiser von Rußland nun auf den Hofjagden in Grunewald und Letzlingen den dringlichen Staatsgeschäften mehr Zeit opfert, als vielleicht die Hofjagd in Compiègne gekostet hätte. Man verschärft diese Position des Czar gegen Frankreich durch einige Mittheilungen, welche sich auf die Anwesenheit des Herrn von Bismarck in Paris beziehen und die den Beweis abgeben sollen, daß die Politik des Minister-Präsidenten nicht aus dem Geleise gekommen, welche die Intimität der Beziehungen zwischen den drei Ostmächten vorzeichnet. Das klingt wie eine indirecte Bestätigung der Nachricht, daß Herr v. Bismarck in Paris nicht gefunden, was er suchte. Daß man in Preußen unter diesen Umständen wieder gerne mit der „Intimität der Beziehungen zwischen den drei Ostmächten" klappert, finden wir ganz begreiflich.

Die piemontesische Regierung hat wegen der wiederholten Ablehnung des neulichen Gesuchs um Zulassung zur Libanon-Conferenz in Constantinopel eine Protest-Adresse an die Groß-Mächte gerichtet.

Zufolge der Madrider „Politica" soll der spanische Diplomat Herr Pareja ein Ultimatum an die peruanische Regierung überbringen, in welchem Spanien vollkommene Satisfaction verlangt. Sollte diese der spanische Gesandte nicht sogleich erhalten, so würden die Feindseligkeiten zwischen Spanien und Peru beginnen. Spanien ergriffe dann von den Hauptorten Besitz und würde die Flotte der Republik zerstören.

Nachrichten aus Mexico zufolge hat Juarez, ehe er auf seiner Flucht Neu-Leon verließ, eine Verfügung erlassen, worin er erklärt, daß er, da die Zeit seiner Präsidentschaft nahe sei, abzulaufen, sich von den öffentlichen Angelegenheiten zurückziehe, und die Gewalt an Gonzales Ortega übertrage.

In Bezug auf die Handelsfragen, welche mit Oesterreich noch zum Austrag zu bringen sind, hört man, daß demnächst die Antwort auf die sogenannte Sommation abgehen und nur noch den letzten Stadien der Berathung unterliegen soll. Man versichert, daß neue oder irgendwie belangreiche Zugeständnisse von preußischer Seite nicht zu erwarten seien.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 7. November. Se. Majestät der Kaiser hat nebst einem bereits früher gespendeten namhaften Betrage nunmehr wieder einen Betrag von 1000 fl. für die Elisabethbrücken-Statuen dem Vereine zur Beförderung der bildenden Künste bewilligt.

Se. Majestät der Kaiser hat heute Vormittags die gewöhnlichen Privat-Audienzen ertheilen und unter Anderm den hier eingetroffenen persischen Gesandten in Petersburg, Ali Khan, empfangen. Der kais. kön. Botschafter Fürst Metternich hatte gleichzeitig bei Sr. Majestät dem Kaiser Audienz.

Se. Majestät der Kaiser hat mit Entschließung vom 4. v. M. die vom Landtage des Herzogthums Bukowina für die 14monatliche Verwaltungsperiode vom 1. November 1863 bis letzten December 1864 beschlossene Landesumlage von 65 Percent der directen Steuern mit Ausschluß des Kriegszuschlages, und zwar von 10 Percent für eigentliche Landeszwecke und von 55 Percent für die Grundentlastung genehmigt.

Ihre Majestät die Kaiserin Maria Anna hat der ihrer geheiligten Gefäße und anderer werthvollen Gegenstände frevelhaft beraubten erzpriesterlichen Kirche zu Romano im Venetianischen 12 Zwanzigfrancsstücke zu spenden geruht.

Se. k. Hoheit Erzherzog Wilhelm ist, wie die „Br. Ztg." meldet, am 5. d. in Brünn angelangt und hat die Artillerie-Inspicirung vorgenommen.

Der k. k. Gesandte in Berlin, Herr Graf Karoly, und Graf Alexander Apponyi, Gesandtschafts-Secretär, sind gestern, ersterer von Berlin, letzterer von London, hier eingetroffen.

Deutschland.

Aus Hamburg, 3. d., wird der „Presse" geschrieben: „Die Prisen-Untersuchungs-Commission, welche hieselbst schon seit September d. J. in Localitäten des Rathhauses amtirt, besteht unter österreichischem Präsidium aus drei von Oesterreich und eben so vielen von Preußen ernannten Mitgliedern. Das Object ihrer Thätigkeit sind die Schiffe, mit denen sich der dänische Capitän Hammer am 19., respective 20., Juli d. J. der österreichisch-preußischen Escadrille ergab, und die sonstigen bei den westschleswig'schen Inseln gemachten Prisen. Der größte Theil dieser Prisen befindet sich gegenwärtig unter Bewachung österreichischer Seeleute in Hamburg, im Sandthorhafen; einige liegen noch in Wyk auf Föhr. Im Ganzen handelt es sich um 13 Kreuz-Zollkutter, fünf theils Dänen, theilweise Schleswigern gehörige Ewer, eine hamburgische Brigg (Herzog von Cambridge), welche von den Dänen vorher gekapert und condemnirt worden war, also eine sogenannte Reprise, eine dänische Barke und um die beiden kleinen Dampfer Lymfjord und Auguste. Wenn die Prisen-Untersuchungscommission die Sache, inclusive des Schriftenwechsels zwischen dem Vertreter der Prisen und dem Vertreter der Prisenmächte, vollständig instruirt haben wird, gehen die Acten zur Urtheilsfällung an das k. k. Prisengericht in Triest. Die Streitfragen, um die es sich dabei handeln wird, sind, abgesehen von der rechtlichen Beurtheilung der Reprise, hauptsächlich die, ob die erwähnten Zollkutter als dänisches oder als schleswig'sches Eigenthum zu betrachten sind, und ferner, ob die schleswig'schen Schiffe durch die dem Capitän Hammer geleisteten Dienste den Charakter feindlicher Schiffe angenommen haben, wobei es wesentlich in Betracht kommen wird, ob diese Dienste freiwillig oder gezwungen geleistet wurden."

Der „Leipz. Ztg." wird aus Coburg geschrieben: Gutem Vernehmen nach wird der geh. Staatsrath Franke seine bisherige Stellung bei dem Herzog von Holstein in nächster Zeit mit der eines Directors eines größeren ins Leben zu rufenden Geld-Instituts in Kiel vertauschen. — Auch spricht man

davon, setzt dasselbe Blatt hinzu, daß der noch in Kiel verweilende Cabinetsrath Tempeltey in seine Stellung bei Sr. Hoheit dem Herzoge hierher nicht wieder zurückkehren und diese demnächst mit einem Mann besetzt werden wird, welcher anderer Gesinnung ist als Hr. Tempeltey und Bollmann.

Im Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein in Leipzig berichtete am 1. d. Herr Fritsche über seine Theilnahme an der kürzlich abgehaltenen General-Versammlung der Arbeiter-Vereine. Er sagte, man habe doch auf dem Vereinstag eine Versammlung von Arbeitern erwarten müssen; statt dessen habe der Vereinstag aber aus Doctoren, Kaufleuten, Arbeitgebern, Journalisten ꝛc. bestanden. Viele Reden seien gehalten worden, und das Einzige, das fertig gebracht wurde, sei ein Lehrplan; alles Uebrige, wie Freizügigkeit, Consumvereine ꝛc. sei nach langer Berathung nur als wünschenswerth erachtet worden. Er für seinen Theil habe auf dem Vereinstage das allgemeine directe Wahlrecht an die Spitze gestellt, habe aber dem Terrorismus der Ueberzahl zu weichen für gut befunden.

Aus Berlin, 6. November, wird tel. gemeldet: Herr v. Balan ist hieher zurückgekehrt. Es heißt, der königlich preußische Gesandte am Wiener Hofe werde auf Urlaub nach Berlin kommen. Herr v. Balan hatte gleich nach seiner Ankunft eine Conferenz mit Herrn v. Bismarck. Dem Vernehmen nach geht Herr v. Balan als Gesandter nach Brüssel.

Die Berliner „N.-Z." schreibt: Die k. Residenz wird nunmehr nach Berlin verlegt, J. Maj. die Königin Augusta im Laufe d. M. hier erwartet; das kronprinzliche Paar kehrt erst gegen Weihnachten zurück. Es verlautet, daß in den ersten Tagen dieser Woche, vielleicht schon heut, Montag die Conseilsitzungen unter Vorsitz Sr. Maj. des Königs beginnen werden. Es dürften dabei nicht nur die inneren, sondern auch äußeren Fragen, namentlich über die Anträge auf Zurückziehung der Bundestruppen aus Holstein und über die Stellung zu Oesterreich auf dem handelspolitischen Gebiete zur Erledigung gelangen. Allgemein wird angenommen, daß die Einberufung des Landtages doch noch in diesem Jahre und zwar zwischen dem 8. und 12. December erfolgen würde. Schon die nächsten Tage werden darüber Gewißheit bringen. Der Kaiser von Rußland will im Frühjahr seine Gemahlin aus Nizza abholen und falls es ihr Gesundheitszustand erlaubt, mit ihr dem französischen Kaiserhofe, wie dem Berliner Hofe Besuche abstatten. Es ist nicht unbemerkt geblieben, daß der Kaiser Napoleon die Czarin in Nizza nicht besucht hat. Als Grund wird der Gesundheitszustand der Kaiserin, der strenge Zurückgezogenheit der hohen Frau bedingte, angegeben. Der bisherige italienische Gesandte am hiesigen Hofe, Graf de Launay-Hallwyl, kommt in gleicher Eigenschaft nach Petersburg.

Der Berliner Polen-Proceß. Sitzung vom 4. November. (Schluß.) Während der Pause tritt der Gerichtshof in Berathung über die Entlassungsanträge der Angeklagten v. Jackowski, v. Chelmicki und v. Gosławski und beschließt die Ablehnung derselben. Sollte indessen die Entlassung der Angekl. v. Chelmicki und v. Gosławski aus Gesundheitsrücksichten erforderlich sein, so sehe der Gerichtshof die schriftlichen Anträge entgegen. Der Antrag des Rechtsanw. Lent in Betreff der v. Moszczeńskischen Papiere wird vom Gerichtshofe abgelehnt, weil daraus, daß in anderen Untersuchungen eine Verwechslung von Papieren stattgefunden, nichts für die in Rede stehende Untersuchung gefolgert werden könne. Der Angekl. Dr. Martwell begründet hierauf den Antrag auf seine vorläufige Entlassung; Staatsanwalt Mittelstädt widerspricht. Rechtsanw. Holthoff begründet den Antrag auf Entlassung des Angekl. Iłowiecki. Staatsanw. Mittelstädt widerspricht auch diesem Antrage. Rechtsanw. Deycks beantragt die gänzliche Entlassung des gegen Caution entlassenen Angekl. Johannsohn. Es wird demnächst noch die Aussage eines Zeugen in Sachen des Angekl. Fürst Radziwill verlesen, worauf der Angeklagte Propst v. Jarochowski das Wort erhält. Derselbe erklärt, daß eigentlich der Propst Rymarkiewicz um das Wort gebeten habe, zur Widerlegung der in dem allgemeinen Theile der Anklage enthaltenen Beschuldigungen, daß derselbe jedoch wegen Krankheit daran verhindert sei. Der Angekl. erörtert nun in einer weitläufigen Rede die einzelnen Puncte der Anklage; er weist den Vorwurf zurück, daß die Agitation der Geistlichkeit die Schuld trage an dem Ausfalle der Wahlen, weist nach, daß selbst in den daselbst von polizeilicher Seite ausgegangenen falschen Proclamationen die Geistlichkeit als die schlimmste Gegnerin der Revolution bezeichnet wurde und bezeichnet den Vorwurf, daß auch der Beichtstuhl zu Agitationen für den Aufstand mißbraucht sei, als den „schrecklichsten", der der Geistlichkeit gemacht werden könne und als etwas Unsinniges, wenn man behaupte, daß die Priester Absolution vorher ertheilt hätten. — Staatsanw. Mittelstädt behält sich seine Erwiderung vor. — Demnächst zieht der Gerichtshof sich zur Berathung über die Entlassungsanträge der Angekl. Dr. Martwell, v. Iłowiecki und Johannsohn zurück und beschließt die Ablehnung derselben. Schluß der Sitzung 3¾ Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend 9½ Uhr.

Frankreich.

Paris, 5. November. Graf Treilhard tritt von der Leitung der Preß-Angelegenheiten zurück. Peyrat hat die Concession zur Gründung eines liberalen Tagblattes, „Avenir" betitelt, erhalten. Ein katholisches Wochenblatt, „Le Contemporain", plaidirt für die conservative Deutung der Convention und wird daher für inspirirt gehalten. — Die preußische Regierung hat bei Armand in Bordeaux zwei Fregatten bestellt. — Herr Fould arbeitet an einer Denkschrift, in welcher er die Idee des Herrn Béhic bezüglich der Bautencasse sehr energisch angreift. Diese Arbeit soll an sämmtliche Mitglieder des Staatsrathes vertheilt werden. — Es bestätigt sich, daß Herr Peyrat die Ermächtigung zur Herausgabe eines neues Blatttes erhalten hat. Italien wird also ein seiner Sache günstiges Blatt mehr in Frankreich haben. — Herr de Frézals, bisher erster Secretär der französischen Gesandtschaft in Bern, ist an die Stelle des Grafen von Massignac, der als Gesandter nach Persien geht, zum ersten Botschafts-Secretär in Petersburg ernannt worden. Der Graf de Rayneval, erster französischer Botschafts-Secretär in Berlin, wird durch H. Lefebvre de Bahaine, Sohn des verstorbenen Gesandten dieses Namens, ersetzt. Herr de Bondy, erster Secretär in Madrid erhält den Grafen de Contrades, zweiten Botschafts-Secretär in London, zum Nachfolger. Er wird von dem Marquis Tamisier ersetzt. — Bekanntlich will der Kaiser von Mexico sich eine französische Finanzverwaltung geben. Sogar der Chef derselben, der Finanzminister, soll Franzose sein, und Herr Giretti, Inspector der Messageries impériales, ist zu dieser Stelle ausersehen.

Der König der Belgier hat sich am 3. d. M. über Marseille nach Nizza begeben, wo er zwei Tage zu verweilen gedenkt. Am 8. d. wird der König in Lyon erwartet.

Schweiz.

Wie aus Bern, 6. d., telegr. gemeldet wird, sind Dr. Demme und Frau Trümpy von den Geschworenen des Giftmordes nicht schuldig erklärt worden. Gegen Demme lautete das Verdict auf: Schuldig grober Pflichtverletzung eines patentirten Arztes durch falsche Berichterstattung an die Behörden, wobei indeß Milderungsgründe als vorhanden angenommen wurden. Der Strafantrag lautet gegen beide Angeklagte auf solidarische Erstattung sämmtlicher Kosten, gegen Demme auf Entziehung des ärztlichen Patents für den Zeitraum von 5 Jahren. Der Gerichtshof verurtheilte Demme zu der Hälfte der Untersuchungskosten und erkannte der Frau Trümpy eine Entschädigung von 1500 Franken zu. Das Zeugniß Krämers aus Breslau war nicht abgewartet worden.

Spanien.

Wie aus Madrid, 3. Nov., gemeldet wird, wollen die Progessisten sich der Corteswahlen auch diesmal wieder enthalten und billigt Espartero diesen Schritt.

Aus Southampton, 3. Nov., wird gemeldet: Eine spanische Batterie von Ceuta hat auf den englischen Schooner „Mermaid" geschossen, weil dieser nicht seine Flagge aufgehißt hatte; der „Mermaid" ist untergegangen, aber die Mannschaft wurde gerettet.

Großbritannien.

Zum Proceß Franz Müller meldet ferner die englische „lithographirte Correspondenz": Seit dem Proceß und der Verurtheilung Franz Müllers hat der deutsche Rechtsschutzverein, welcher mit dem Verdict der Jury nicht übereinstimmen kann, seine Nachforschungen in der Sache mit unabläßigem Eifer fortgesetzt und die gemachten Entdeckungen werden in Kurzem dem Publicum in einer kleinen Schrift vorgelegt werden. Eine wichtige Stelle wird in diesem Berichte der folgende Incidenzfall haben, deren Einzelnheiten durch neuerdings angestellte Untersuchungen ans Licht gebracht worden sind: Am Morgen des 10. Juli — so heißt es — etwa um 2 Uhr, also wenige Stunden nach der Mordthat, wurde ein Mr. Poole, welcher in Eidmonton, am nordöstlichen Ende Londons wohnt, plötzlich durch das Klirren einer brechenden Fensterscheibe aufgeschreckt; aus einer Droschke, welche von der Stadt herkam, war ein Packet gegen das Haus geworfen worden. Mr. Poole, welcher für den Schaden einen Ersatz haben wollte, machte sich sofort auf, um der Droschke zu folgen und holte sie nach langem Rennen ein. Drinnen saßen vier Männer: soweit sich eine Beobachtung anstellen ließ, hatten sie einen Anschein großer Unordnung an sich. Einer von ihnen war ohne Hut und trug ein Tuch um den Kopf gebunden. Dem Mr. Poole war auf seine Frage die hastige Antwort gegeben, das Bündel sei nur Spaßes halber hinausgeschleudert worden; er werde jedoch für seinen Schaden Vergütung erhalten — und die Droschke rollte weiter. Das Bündel erhielt, wie sich später ergab, ein Paar Beinkleider. Später im Laufe jenes Sonntagmorgens, sah Mr. Poole wieder diese Sonntagsdroschke nach der Stadt zurückkehren; es saßen jedoch nur noch zwei von diesen vier Männern in derselben. Diesmal sahen außer Mr. Poole auch noch andere Personen der Nachbarschaft die Droschke mit den beiden Leuten. Drei der Insassen des nächtlichen Fuhrwerks sollen mit Bestimmtheit ausfindig gemacht worden sein, über den vierten ist man noch nicht gewiß. Die Beinkleider sind mit Blut befleckt, welches sich als menschliches erwiesen hat. Außer diesen Details liegen noch andere Facta und Aussagen von höchster Wichtigkeit vor. Einer am 2. d. abgehaltenen Sitzung des deutschen Rechtsschutzvereins lag als Gegenstand der Besprechung die Abfassung einer Denkschrift an Sir George Grey, den Minister des Innern, vor. Der Sachwalter des Verurtheilten, Hr. Th. Beard, verlas den Entwurf des Documents, welches im Ganzen nur ein Resumé von der Serjeant Parry gehaltenen Vertheidigungsrede war. Es erfolgte eine sehr lebhafte Debatte. Die Versammlung schien allgemein der Ansicht zu sein, daß auf den Grund neu aufgefundener Thatsachen und Zeugnisse, die beim Proceß nicht vorgebracht worden, um einen Aufschub des Strafurtheils nachgesucht werden solle. — Baron v. Erlanger machte auf Müllers Wanderbuch aufmerksam, welches demselben ein außerordentlich günstiges Zeugniß gebe; ferner bemerkte er, daß Müller den Mann, der ihm an den Docks die Uhr verkauft habe, genau beschrieben, und auf Anfrage an die Beamten der Docks sei die Antwort erfolgt, daß jene Beschreibung auf einen von vier Hausirern passe, welche an dem Orte wohlbekannt seien, von denen jedoch einer sich seit einigen Wonaten nicht mehr an den Docks gezeigt habe. Nach längerem Suchen sei der Mensch ausfindig gemacht worden und es habe sich herausgestellt, daß derselbe seit der Zeit des Mordes seine Wohnung mehrmals verändert habe, und der Mann habe überdies nach langem Zaudern eine sehr unbefriedigende Auskunft über sein Thun und Treiben abgelegt. Dr. Kinkel hielt dafür, daß Müllers Wanderbuch gewiß als Zeugniß vorgebracht werden müsse. Es spreche nicht nur in der Weise, wie man gewöhnlich eine Milderung des Urtheils zu erlangen versuche, für Müllers Charakter, sondern sei ein directer Beweis, daß von einem Manne wie Müller ein so scheußliches Verbrechen wie jener Mord nicht zu erwarten sei. — Der Vorsitzende machte eine Angabe zur Bekräftigung der Mittheilung Hrn. v. Erlangers betreffs der Art und Weise, wie Müller in den Besitz der Uhr gekommen sei. Er (der Vorsitzende) sei von einer Person aufgesucht worden, die seit zwanzig Jahren mit dem Thun und Treiben an den Docks bekannt sei und ihm bestätige, daß dort häufig Uhren von Hausirern verkauft würden. Auf die Bitte, einige der Hausirer näher zu beschreiben, schrieb der Besucher auf vier besondere Bogen Papier vier Beschreibungen von solchen Leuten auf, und eine derselben entsprach vollständig den von Müller gemachten Angaben — Herr Lasker bat den Besucher darauf, das letzterwähnte Blatt mit einem Kreuz zu bezeichnen, und die Antwort lautete: „Es ist seltsam, daß sie gerade dieses Blatt markirt haben wollen, denn es bezieht sich auf den Einen von jenen Hausirern, den ich seit einiger Zeit vermißt habe." — Die Versammlung beschloß endgültig den Wortlaut der Denkschrift in dem Sinne abzuändern, daß nur ein Aufschub des Urtheils nachgesucht werden solle, um inzwischen den Werth und die Tragweite der neu beigebrachten Daten zu prüfen.

Vor einigen Tagen hat sich der General Klapka in London mit einer englischen Dame vermält.

Amerika.

Von der Wegnahme der „Florida" berichtet der „Index", das Londoner Organ der Conföderation, in officieller Weise, daß Capitän Morris, der frühere Commandeur der Florida, welcher jetzt auf dem Wege nach London ist, auf telegraphischem Wege von Lissabon aus die am 7. v. im Hafen von Bahia geschehene Kaperung der Florida durch den nordstaatlichen Kriegsdampfer „Wachuset" bestätige. Zur Zeit der Wegnahme habe das südstaatliche Schiff unter den Kanonen der Brasilischen Forts und der Brasilischen Flotte gelegen, während Capitän Morris an der Küste gewesen sei. Daß der Eroberer der Florida Wachuset und nicht wie geglaubt wurde, der „Massachusetts" gewesen sein müsse, weist ein Correspondent der Daily News nach, der den Wachuset am 27. Sept. im Hafen von Bahia gesehen hat, und ihn als einen Dampfer von gleicher Construction und Größe wie den „Kearsarge" bezeichnet. Der Hafen von Bahia, fügt er hinzu, sei an seinem Eingange so breit und geräumig, daß ein Kampf innerhalb des Hafens und doch eine Stunde von der Küste entfernt stattfinden könne; es sei dem zufolge voreilig, schon jetzt von einer angeblichen Rechtsverletzung seitens des Nord-Americanischen Consuls in Bahia sprechen zu wollen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 8. November.

* Wie uns mitgetheilt wird, ist H. Schulrath Dr. A. Macher von Sr. Heiligkeit dem Papst Pius IX. zum Ritter des St. Gregorius-Orden ernannt worden.

* Frl. Lanner, eine Balletttänzerin ersten Ranges, wie sie das hiesige Theater selten vorführt, debutirte gestern als Satanella im pas de deux mit Hrn. Venuto Francesco, der zuletzt im Coven-Garden zu London gastirte. Die Grazie ihrer Bewegungen, Leichtigkeit des Tanzes, vollkommene Meisterschaft in allen choreographischen Touren brachten ihr auch hier vor vollem Haus den stürmischen Beifall ein, den der Wiener Gast an anderen Orten gewohnt und ihr auch in Galizien schon vor mehren Jahren zu Theil geworden. Ihr Gefährte zeichnet sich neben ihr als behender und fertiger Ballerino aus. Uebermorgen kommt mit Herrn Alberti aus Hamburg, das Ballet „Malers Traumbild" zur Aufführung, in welchem Frl. Lanner bekanntlich die reizendste ihrer Rollen zufällt. In der beigegebenen Operette von Offenbach wurden dem neu engagirten Mitgliede H. v. Kochansky besonders nach dem Lied zur „Zaubergeige" Applause zu Theil. Ein gut geschulter Sänger, ist er zugleich ein routinirter Schauspieler, beide Eigenschaften werden ihm bald die Gunst des Publicums sichern. Fr. v. Heßling-Kochansky, für das Fach der komischen Alten engagirt, debütirte als Geheimräthin im „Kleiderstoff von Gerson", einem Berliner Gelegenheitslustspiel von Bahn, das ihr wie Frl. Weinberger (Marie) Gelegenheit zu einigen nett gespielten Scenen und den Zuhörern einiges zum Lachen gab.

* Wie wir hören, wurde neuerlich ein Dieb verhaftet, welcher an dem Einbruche in die Tabaktrafik am kleinen Ring betheiligt war, dagegen hat sich der Verdacht gegen zwei wegen dieses Einbruchs Verhaftete nicht bestätigt, doch wurden dieselben wegen unbefugten Waffenbesitzes (20 Pistolen) dem k. k. Kriegsgerichte übergeben.

* Der römisch-katholische Erzbischof von Lemberg hat neuerdings, wie der „Botsch." mittheilt, eine Currende an den ihm untergebenen Klerus gerichtet, in welcher demselben verboten wird, Nutzenen von einigen Sünden, welche in ihrem Ritus als besonders schwer betrachtet werden, zu absolviren. Unter diese gehört, wie es in der anti-ciceronischen Sprache der Currende heißt: „Famulitas annua apud Judaeos", zu deutsch: der Dienst durch ein Jahr bei einem Juden.

* Wie der „C. Oest. Z." aus Lemberg, 6. Nov., tel. gemeldet wird, haben die israelitischen Cultusgemeinden in sämmtlichen Städten Galiziens übereinstimmend beschlossen, eine Deputation nach Wien zu senden, um dem Grafen Mensdorff ihre Glückwünsche zu dessen Ernennung darzubringen.

* Laut Anzeige der Czortkower k. k. Kreisbehörde vom 25. October, Z. 10.296, wurde die Contumaz-Anstalt in Hussiatyn wieder geöffnet, und werden die anlangenden Hornviehtriebe zeitweilig auf der nahegelegenen Insel Kępa der vorschriftsmäßigen Observation unterzogen.

α Der gegenwärtig in Kołomea weilende ruthenische Maler Ustianowicz hat dem „Słowo" zufolge dieser Tage zwei historische Gemälde: „Die Schlacht bei Zborow" zur Zeit des Hetmans Bogdan Chmielnicki, und „Roman, Fürst von Halicz", das ihm vom Papste gesandte Schwert des heiligen Peter nicht annehmend — vollendet. Jetzt arbeitet Herr Ustianowicz an dem Gemälde: „Tod des Kosaken Nieczaj." Seine Bilder werden sehr gerühmt.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Aus Stróż bei Grybów (Galizien) wird dem „Czas" von einer neuen Art Würmern, die im Klee Verheerungen angerichtet, gemeldet: Aehnlich wie die Würmchen, die sich heurigen Sommer den Weizenähren verderblich zeigten, nisteten sie sich zu zwei, drei oder vier fast in jeder Kleeblume ein. Weiß, mit bräunlichem knäuelförmigem Maul, sind sie kaum größer als ein Mohnkorn. Noch jetzt, nach der Ernte, kann man solche, obwohl nicht mehr am Leben, im Innern der Blume wahrnehmen. Sie veranlaßten die vorzeitige Verdorrung derselben.

— Das laufende abnorme Jahr war, wie dem „Dz. Warsz." aus Kielce unterm 26. v. geschrieben wird, für die größeren Grundbesitzer in mehrfacher Hinsicht sehr mißlich. Die unaufhörlichen Regengüsse erlaubten bis jetzt nicht die Garben auf dem Felde einzusammeln; Hafer ist an vielen Orten verfault. Im Olkuszer Kreis ist eine bedeutende Quantität Weizen ausgewachsen. Erdäpfel werden erst hie und da zu graben angefangen. Man fürchtet, daß sie in der Erde erfrieren; die Ausbeute ist sehr gering, da sie faulen. Das Grummet ist gemäht und der Klee verfault. Die Arbeiter fehlen trotz des ungewöhnlichen Lohns gänzlich. Die Aussaat ist nicht beendigt. Die zum Dreschen verwandten Kinder bekommen 18 bis 22½ Kop. täglich.

Wien, 7. November, Abends. [Czas.] Nordbahn 1922. — Credit-Actien 178.30. — 1860er Lose 94.80. — 1864er Lose 85.20.

Paris, 7. November. 3% Rente 64.85.

Breslau, 7 November. Amtliche Notirungen. Preis für einen preußischen Scheffel, d. i. über 14 Garnez, in preußischen Silbergroschen = 5 kr. österreichischer Währung außer Agio: Weißer Weizen (alter) 62—73, (neuer) 56—65; gelber (alter) 61—68, (neuer) 56—62. Roggen 42—45. Gerste (alte) 39—42, (neue) 33—37. Hafer 24—32. Erbsen 60—70. Winter-Raps (per 150 Pfd. Brutto) 190—220. Winterrübsen (per 150 Pfd. Brutto) 184—208. Sommerrübsen (per 150 Pfd. Brutto) 154—184. — Rothe Kleesaaten für einen Zollcentner (89¼ Wiener Pf.) in preußischen Thalern (zu 1 fl. 57½ kr. öst. Währ. außer Agio) von 10—17½ Thlr. Weiße von 12—20½ Thaler.

Biala, 5. November. Die heutigen Durchschnittspreise waren (in fl. österr. W.): Ein Metzen Weizen 4.20 — Roggen 2.48 — Gerste 2.50 — Hafer 1.50 — Erbsen —.— — Bohnen —.— Hirse —.— — Buchweizen —.— — Kukurutz —.— — Erdäpfel —. — Eine Klafter hartes Holz —.—, weiches .—— Futterklee —.— — Ein Centner Heu 1.50 — Stroh 1.74.

Andrichau, 2. Oct. Auf dem gestrigen Markte stellten sich die Durchschnittspreise folgendermaßen: Ein Metzen Weizen 3.—— Korn 2.20 — Gerste 1.40 — Hafer —.— — Buchweizen —.— — Hirse —. — Erdäpfel 1.10 — Eine Klafter hartes Holz 5.— weiches 4.— — Ein Zentner Futter-Klee 1.— — Ein Zentner Heu 1.—. — Stroh —.80 fl. österr. Währ.

Chrzanow, 3. Nov.. Marktpreise in öst. W.: Ein Metzen Weizen 3.50 — Roggen 2.30 — Gerste 2.25 — Hafer 1.30 Erbsen 3.25 — Bohnen 3.50 — Hirse —.— — Buchweizen —.— — Kukurutz —.— — Erdäpfel —.90 — 1 Klafter hartes Holz 8.— — weiches 6.—. — Ein Zentner Futterklee —.— — Heu 1.25 — Stroh —.80 fl.

Lemberg, 5. November. Holländer Dukaten 5.48 Geld, 5.54 Waare. — Kaiserliche Dukaten 5.50 Geld, 5.55 W. — Russischer halber Imperial 9.49 G., 9.60 W. — Russ. Silber-Rubel ein Stück 1.80 G., 1.82 W. — Russischer Papier-Rubel ein Stück 1.47 G., 1.48 W. — Preußischer Courant-Thaler ein Stück 1.73 G., 1.75 W. — Gal. Pfandbriefe in östr. W. ohne Coup. 73.65 G., 74.10 W. — Gal. Pfandbriefe in C.-M. ohne Coup. 76.99 G., 77.59 W. — Galiz. Grundentlastungs-Obligationen ohne Coup. 74.47 G., 75.10 W. — National-Anlehen ohne Coup. 80.03 G. 80.73 W. Galiz. Karl Ludwigs-Eisenbahn-Actien 236.83 G. 239.— W.

Krakauer Cours am 7. Nov. Altes polnisches Silber für fl. p. 100 fl. p. 111 verl., 108 bez. — Vollwichtiges neues Silber für fl. p. 100 fl. p. 120 verl., 117 gez. — Poln. Pfandbriefe mit Coupons fl. p. 100 fl. p. 100¼ verlangt, 99¼ bez. — Poln. Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 458 verl., 450 bez. — Russische Papierrubel für 100 Rubel fl. österr. W. 148 verl., 145 bez. — Preuß. oder Vereinsthaler für 100 Thaler fl. öst. W. 175½ verl., 173½ bez. — Preuß. Cour. für 150 fl. öst. W. Thaler 86½ verl., 85½ bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. 116⅞ verl., 115⅞ bez. — Vollwicht. österr. Rand-Dukaten fl. 5.58 verl., 5.48 bez. — Vollwichtige holländ. Dukaten fl. 5.57 verl., 5.47 bez. — Napoleond'ors fl. 9.45 verl., fl. 9.30 bez. — Russische Imperials fl. 9.60 verl., fl. 9.45 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in öst. W. 75.50 verl., 74.50 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in C.-Mze. fl. 79.— verl., 78.— bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währung fl. 75.— verl. 74.— bez. — Actien der Carl Ludwigs-Bahn, ohne Coupons fl. österr. Währ. 239 verl., 236 bezahlt.

Lemberger Lotto-Ziehung am 5. November.
24 68 33 37 40.
Die nächsten Ziehungen am 19. November und 3. December.

Neueste Nachrichten.

Die „Wiener Abendpost" schreibt: Wir sind beauftragt, alle in den Tagesblättern und erst heute wieder in der „Neuen Freien Presse" enthaltenen Nachrichten über eine Demission Sr. Excellenz des Herrn Kriegsministers FML. Ritter v. Frank oder seine Vertretung im Reichsrathe (durch FML. v. Henikstein) für vollständig aus der Luft gegriffen zu erklären.

Hamburg, 7. November. Dem hier eingetroffenen „Faedrelandet" zufolge ist der Kopenhagener Ober-Präsident Braestrup in Berlin, um wegen Beschleunigung des Ausmarsches aus Jütland zu unterhandeln.

Die heutigen Hamburger Nachrichten melden aus Ratzeburg: Heute Früh reist die Lauenburg'sche Landschafts-Deputation, begleitet von dem Grafen Bernstorff-Gyldenstern nach Berlin ab.

Kopenhagen, 6. November. Die gestrige geheime Sitzung des Reichsraths-Volksthings hat bis Mitternacht gedauert. Morgen ist wiederum eine geheime Sitzung. Als sicher verlautet, daß in derselben die Regierungsvorlage zur zweimaligen Lesung gelangt ist, in der nächster Tage stattfindenden öffentlichen Sitzung aber schon nach der geheim berathenen Form der Beschlußnahme ein Sanctionsbeschluß über den Friedenstractat bevorsteht.

Kopenhagen, 7. November. Zum Wortführer des Ausschusses für die Berathung des Friedenstractates ist Fenger bestimmt worden. Heute findet die zweite Geheimsitzung des Folkethings statt; die sich ihr anschließenden öffentlichen Sitzungen werden ihre Berathungen wahrscheinlich binnen wenigen Tagen beendet haben.

London, 5. November. Die Admiralität hat folgende Depesche erhalten: Durch ein Telegramm aus Paris vernehmen wir, daß die Meerenge von Simonosaki offen ist, nachdem 16 Kriegsschiffe in einem 3tägigen Kampf die Passage erzwungen haben. Alle Batterien sind zerstört und 69 Vierundzwanzig- und Sechsunddreißigpfünder eingeschifft worden. Es sind verhältnißmäßig wenige Verluste an Menschenleben zu beklagen, und kein Offizier ist getödtet. Die Japanesen haben um Frieden gebeten.

Turin, 6 November. Die Finanzvorlagen Sella's haben einen außerordentlich düsteren Eindruck gemacht. Die Verhandlungen mit Rothschild über den Ankauf der Eisenbahnen sind bis nach der Verlegung der Hauptstadt vertagt.

New-York, 26. October. Sheridan hat die Conföderirten bis Mount Jackson, wo dieselben in völliger Auflösung angekommen sind, verfolgt. In Georgien treffen die Conföderirten Anstalten, Atlanta wieder zu nehmen. Hood und Sherman operiren lebhaft gegen einander. Goldagio stand 114⅞, Baumwolle 125.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek**.

Amtsblatt.

N. 27059. **Kundmachung.** (1143. 2-3)

Im Königreiche Ungarn bestand laut Mittheilung des königlichen Statthaltereirathes vom 20. v. Mts. noch in 62 zu 23 Comitaten gehörigen Ortschaften die Rinderpest mit einem Krankenstande von 883 Stücken.

Dieser Seuchenstand wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in der Verlautbarung vom 24. August d. J. bekannt gegebenen Maßregeln aufrecht erhalten werden.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, 28. October 1864.

N. 28400. **Kundmachung.** (1145. 2-3)

Die böhmische k. k. Statthalterei hat, laut Mittheilung vom 22. d. Mts. aus Anlaß des neuerlich zu Niemeritz erfolgten Rinderpestausbruchs, um jeder weiteren Einschleppung der Rinderpest nach Böhmen zu begegnen, von nun an bis auf Weiteres die mit der dortortigen Kundmachung vom 8. März 1863, Z. 10436, festgestellten Vieh-auf- und Abladestationen aufgehoben, und die Einfuhr oder der Eintrieb von Rindvieh und Schafen aus der ganzen österreichischen Monarchie eingestellt. Ebenso wird die Einfuhr des rohen Fleisches, der frischen Rindsknochen, des ungeschmolzenen Unschlittes, der frischen Häute, Hörner und Klauen verboten, und nur die Einfuhr von geschmolzenem Unschlitte, trockenen Knochen und Häuten, wenn sich mit Certifikaten ausgewiesen wird, daß sie aus gesunden Gegenden kommen, dann von vorschriftsmäßig gereinigten Hörnern und Klauen gestattet. Das zur Approvisirung für die Stadt Prag bestimmte galizische Schlachtvieh darf nur dann, wenn es mit den vorschriftsmäßigen Gesundheitspässen versehen ist, am Pragerplatze abgeladen, nach vorgenommener Prüfung durch die Viehbeschau-Commission jedoch blos einzig und allein in die Prager Schlachtbänke zur sogleichen Schlachtung abgetrieben werden.

Diese Verfügungen werden im Interesse des Handels mit Vieh und davon herstammenden Rohproducten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Statthalterei-Commission

Krakau, 31. October 1864.

Licitations-Widerruf.

N. 17265. (1144. 2-3)

Die auf den 14. November 1864 zur Verpachtung der Niepołomicer Propinationsgerechtsame in der I. und IV. Section auf die Dauer vom 1. November 1864 bis Ende Dezember 1867 ausgeschriebene Licitation wird widerrufen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, 28 October 1864.

Licitations-Ankündigung (1136. 3)

Wegen Sicherstellung der Lieferung der ärztlichen und Apotheker-Bedürfnisse, Spitals-Requisiten, Wäschereinigung, Verzinnung der Kochgeschirre und sonstigen Professionisten-Arbeiten, für das k. k. Garnisons-Spital zu Krakau für das Jahr 1864/5 resp. theils vom 1. December 1864 und theils vom 1. Jänner 1865 bis Ende December 1865 wird im hierortigen Spitals-Gebäude am Castell zufolge hoher k. k. Landes-General-Commando-Verordnung Abtheilung 5, Nr. 1601 vom 28. October 1864 erneuert

am 10. November 1864

um 10. Uhr Vormittags eine öffentliche Verhandlung sowohl im mündlichen als auch im Offertwege abgehalten werden, allwo die Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Zur Licitation wird Niemand zugelassen, der sich nicht früher mit einem nicht über ein Jahr alten ortsobrigkeitlichen Zeugniß über seine Solidität und die diesfällige Geschäftsfähigkeit ausweist, welches Zeugniß amtlich gesiegelt vor Beginn der Licitation der Spitals-Commission zu übergeben ist; ferner hat jeder Offerent ein Vadium von

30 fl. für die Lieferung der ärztlichen und Apotheker-Bedürfe,
40 fl. für die Lieferung der Blutegel und Medicamenten-Erforderniße,
5 fl. für Bürstenbinder-Waaren,
5 fl. für Eisen- und Blech-Waaren,
5 fl. für Holz-Waaren,
10 fl. für Glas-Waaren,
10 fl. für Töpfer-Waaren,
60 fl. für Reinigung der Wäsche beim Spital und 30 fl. für die k. k. Artillerie-Schulcompagnie zu Łobzów,
5 fl. für Reparaturen der Kupfer-, Eisen-, Blech- und Holz-Geschirre,
3 fl. für das Haarschneiden und Rasiren der Kranken,
5 fl. für Verzinnung der kupfernen und eisernen Koch-Geschirre zu hinterlegen, welches denjenigen, welche nichts erstehen, gleich nach beendeter Licitation zurückgestellt werden wird, von dem Ersteher aber sogleich bei Unterfertigung des Licitations-Protocolls auf die bemessene Caution ergänzt und deponirt werden muß. Die Caution kann entweder im baaren Gelde oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Curse in einer Real-Caution oder in einer Bürgschaft geleistet werden.

Nach beendeter mündlicher Licitation, und nachdem die anwesenden Licitanten sich erklärt haben, keine weiteren Anbote mehr zu machen, werden die vorschriftsmäßig ausgestellten, mit dem Vadium und mit dem Soliditäts-Zeugniß versehenen noch vor dem förmlichen Beginn der mündlichen Licitation einzulangenden gesiegelten Offerte von der Spitalscommission geöffnet, und auf Grund der hierin gestellten Anbote weiteres verhandelt, wobei bemerkt wird, daß nur vorschriftsmäßig ausgestellte Offerte berücksichtigt und nach geschlossener mündlicher Licitation keine schriftlichen Offerte mehr angenommen werden, weshalb der §. 37 der Licitations-Bedingungen und das demselben beigefügte Formular als Anhaltspunkt zu dienen hat.

Die gleichzeitige Betheilung eines Concurrenzlustigen im mündlichen und schriftlichen Wege ist untersagt.

Die Bedingnisse können in der Rechnungs-Kanzlei des Spitals in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Vom k. k. Garnisons-Spitals-Commando.

Krakau den 3. November 1864.

N. 10/11. **Kundmachung** (1139. 1-3)

Von Seite der k. k. Genie-Direction wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der in den Verwaltungsjahren 1865, 1866 und 1867 erforderlich werdenden Steinmetzarbeiten

am 30. November 1864

eine Offertverhandlung auf Grund der bis zu diesem Tage, und längstens bis 10 Uhr Vormittags eingebracht werdenden schriftlichen Offerte in der Militär-Bau-Verwaltungskanzlei, Ringplatz Nr. 51 wird abgehalten werden, allwo auch die bezüglichen Bedingungen alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht bereit liegen.

1. Die Ueberlassung der Steinmetzarbeiten erstreckt sich für die k. k. fortificatorischen Werke und Militär-Gebäude der Stationen Krakau, Podgórze und Łobzów mit Ausnahme der Vorwerke Nr. 7 und 9, für welche bereits ein Contract besteht.

2. Zu dieser Offert-Verhandlung werden nur solche Unternehmer und Werkmeister zugelassen, welche dem Militär-Aerar die vorgeschriebene Sicherheit leisten, und sich mit einem im Laufe dieses Jahres ausgestellten Certificate der Handels- und Gewerbekammer über ihre Verläßlichkeit und Befähigung zur Uebernahme dieser Arbeit ausweisen können.

3. Der Offerent hat seinem Offerte zur Sicherstellung des hohen Aerars ein Vadium von 800 fl. beizulegen, welches denjenigen, die nicht Bestbieter geblieben sind, gleich nach beendigter Offert-Verhandlung zurückgestellt, von dem Ersteher aber als Contracts-Caution zurückbehalten werden wird, und auf den Betrag von 1600 fl. zu erhöhen kommt.

4. Der Anbot ist mittelst Prozenten-Nachlaß, oder Zuschuß auf die festen Grundpreise deutlich mit Ziffern und Buchstaben anzusetzen.

5. Muß jedes Offert mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten, oder bei mehreren Mitofferenten auch mit der Hinweisung der Solidar-Verpflichtung unterfertigt sein.

6. Der Offerent muß sich in dem Offerte ausdrücklich erklären, daß er sich den ihm bekannten allgemeinen und speciellen Bedingnissen und Preistarifen auch dann unterwerfe, wenn sein Anbot auch nur auf eine kürzere Zeit als die im Eingange dieser Kundmachung ausgesprochene Dauer genehmigt werden sollte.

7. Auf Offerte, welche den hier angeführten Bedingungen nicht vollkommen entsprechen, wird ebeso wie auf nachträgliche, erst nach Beginn der Verhandlung überreichte Offerte, diese mögen wie immer beschaffen sein, keine Rücksicht genommen.

Krakau den 26. October 1864.

N. 8575. **Kundmachung.** (1149. 1-3)

Am 23. November l. J. wird um 10 Uhr Vormittags die Licitation wegen Verpachtung der Krzeszowicer Brückenmautstation im Zuge der Breslauer Kreisstraße für das Jahr 1865 bei der k. k. Kreisbehörde stattfinden.

Der Fiscalpreis beträgt 120 fl. und das zu erlegende Vadium 12 fl.

Die weiteren Bedingnisse werden bei der Verhandlung einzusehen sein.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Krakau, 2. November 1864.

N. 11306. **Ankündigung.** (1141. 1-3)

Am 17. d. Mts. wird wegen Verpachtung des Bezuges der Fleischverzehrungssteuer im Pachtbezirke Gorlice auf das Solarjahr 1865 die vierte Licitation hierorts abgehalten werden.

Des Fiscalpreis beträgt 3128 fl. 60 kr.

K. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Neusandec, 2. November 1864.

N. 20237. **Edykt.** (1113. 3)

Ces. kr. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Karola Przibille, że przeciw niemu Wilhelm Schrottberger pod dniem 22 Października 1864 do l. 20237 o zapłacenie sumy wekslowéj 130 talarów pruskich z wekslu ddto. Zwickau 8 Października 1863 na 130 tal. pruskich płatny 2 miesiące od daty wniósł pozew — w załatwieniu tegoż pozwu dnia 24 Października 1864 do L. 20237 nakaz zapłaty powyższéj sumy wekslowéj 130 tal. pruskich wraz z procentem po 6% od dnia 9 Listopada 1863 i kosztami w kwocie 10 złr. 8 kr. w trzech dniach pod rygorem egzekucyi wekslowéj wydanym został.

Gdy miejsce pobytu pozwanego jest niewiadome, przeto ces. król. Sąd kraj. w celu zastępowania pozwanego, jak równie na koszt i niebezpieczeństwo jego tutejszego Adw. p. Dr. Rosenblatta, z zastępstwem Adwokata p. Dr. Geisslera kuratorem nieobecnego ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanemu, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sam stanął, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał — i o tém ces. król. Sądowi Krajowemu doniósł, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Kraków, 24 Października 1864.

Z. 4837. **Ankündigung.** (1126. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Biala wird bekannt gegeben, daß zur Sicherstellung der Bespeisung der hierämtlichen Häftlinge für das Jahr 1865 d. i. auf die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1865 eine Licitationsverhandlung am 16. November 1864 Vormittags 10 Uhr hieramts stattfinden wird.

Die Fiscalpreise betragen:

A) bei gesunden Arrestanten täglich für eine Portion ohne Brod.

1. Für einen Inquisiten . . . . . . 11 kr.
2. Für einen Sträfling 1. Grades . . 12 „
3. „ „ „ 2. „ . . $11^3/_8$ „
4. Für eine Portion Schrottbrod von $1^1/_2$ Wiener Pfund ohne Unterschied . . $7^1/_4$ „

B) bei kranken Arrestanten.

a) bei ganzer Portion . $18^7/_8$ kr.
b) bei halber „ . $15^6/_8$ „
c) bei drittel „ . 15 „
d) bei viertel „ . $12^6/_8$ „
e) bei Diät „ . $8^4/_8$ „

Der tägliche Arrestantenstand ist durchschnittlich 3 Köpfe.

Das Vadium beträgt 40 fl. öst. W.

Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Verpflegungsartikel und die Art der Verpflegung können hieramts zur Kenntniß genommen werden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Biala, 20. October 1864.

Nr. 10784. **Kundmachung.** (1132. 2-3)

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft vom 7. October l. J. Z. 13553/3293 ist die im k. k. Postcours-Bureau in Wien bearbeitete neue Ausgabe des topographischen Postlexicons des Kronlandes Oesterreich unter der Enns erschienen.

Der Ankaufspreis wurde für die k. k. Behörden und Aemter mit 1 fl. 50 kr. für Private mit 2 fl. ö. W. per Exemplar festgesetzt. Was mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß dieses topographische Postlexicon im Wege der unterstehenden Postämter und Expeditionen oder aber unmittelbar von der k. k. Postdirection in Lemberg bezogen werden kann.

Von der k. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, 28. October 1864.

Nr. 4564. **Edict.** (1099. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamt als Gericht in Biala wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dem Franz Kappel gehörige in der zum diesseitigen Gerichtsbezirke gehörigen Gemeinde Lipnik an der Kaiserstraße gelegene im dortigen Grundbuch Tom. II. vorkommende Hausrealität Nr. C. 235 alt 61 neu sammt Zugehör, wegen an die Frau Amalie Bartelmuss in Biala schuldigen 968 fl. $86^1/_{10}$ kr. ö. W. c. s. c. im Executionswege öffentlich veräußert werden wird. Die Feilbietungstermine werden zum 7. Dezember 1864, zum 7. Jänner 1865 und zum 7. Februar 1865; jedesmal früh um 10 Uhr hiergerichts festgesetzt, und diese Realität bei den ersten zwei Terminen nur um, oder über den mit 4942 fl. 65 kr. ö. W. erhobenen Schätzungswerth, bei dem dritten aber nur um jene Summe werden hintangegeben werden, welche dem Betrag aller einverleibten Schulden gleichkommt.

Kauflustige werden daher zu diesen Feilbietungsterminen mit dem Vadium von 495 fl. ö. W. versehen, eingeladen, wo ihnen die weiteren Bedingnisse werden bekannt gegeben werden.

Die Tabularlasten können bei dem hiesigen Grundbuchsamte, der Schätzungsact und die Licitationsbedingungen in der hiesigen Registratur, und die Steuern im hiesigen k. k. Steueramte eingesehen werden.

Hievon werden die Tabular-Gläubiger mit dem Beifügen verständigt, daß für Jene, deren Aufenthalt unbekannt ist, oder denen der Feilbietungsbescheid aus was immer für einer Ursache gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, oder welche erst nach dem 30. August 1864 zum Grundbuch gelangen sollten, der Herr Dr. Eisenberg in Biala zum Curator ad actum bestellt worden sei.

Vom k. k. Bezirksamte.

Biala, am 23. September 1864.

L. 1490. **E d y k t.** (1123. 1-3)

Ces. król. Urząd powiatowy jako Sąd w Ślemieniu zawiadamia niniejszym edyktem JW. Aleksandra hr. Branickiego, iż przeciw niemu Wojciech Trzop i Szymon Chrząszcz, włościanie ze wsi Stryszawy wnieśli pozew de praes. 8 Sierpnia 1864 r. do l. 1490 o zwrot gruntów we wsi Stryszawie położonych do roli Wsiorz należących. —

W załatwieniu tegoż pozwu wyznacza się termin do ustnéj rozprawy na dzień 10 Stycznia 1865 r. na godzinę 10tą zrana do Sądu w Ślemieniu.

Gdy miejsce pobytu pozwanego JW. Aleksandra hr. Branickiego wiadome nie jest, przeto c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Ślemieniu w celu zastępowania pozwanego na koszt i niebezpieczeństwo jego ustanowił p. Józefa Stilka z Suchy kuratorem, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się niniejszym edyktem obżałowanemu aby w zwyż oznaczonym czasie albo się sam osobiście stawił, albo téż potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielił, lub innego obrońcę sobie obrał i tutejszemu Sądowi oznajmił, w ogóle zaś aby wszelkich do obrony możebnych środków prawnych użył, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Ślemień dnia 28 Września 1864.

L. 13181. **E d y k t.** (1135. 1-3)

C. k. Sąd delegowany miejski Krakowski zawiadamia z miejsca pobytu niewiadomych Stanisława Karczyńskiego, Andrzeja Hawryłę i Łucyana Kowalskiego, iż wskutek pozwu przeciwko nim oraz p. Antoninie Żurowskiéj i c. k. Prokuratoryi skarbowéj z strony p. Apolinarego Karczyńskiego o dozwolenie wydania kartek zastawnych Banku pobożnego Krakowskiego Nr. 1. lit. H i n. 6 lit. K. w dniu 22. Października 1864 do L. 13181 wniesionego kuratorem nieobecnych pozwanych Dr. Mikołaj Kański z podstawieniem Dra. Leona Kroreckiego ustanowionym i termin do rosprawy na dzień 23. Grudnia 1864 roku o godzinie 10. rano wyznaczony został.

Kraków, 27 Października 1864.

Nr. 33511. **Kundmachung.** (1151. 1-3)

Zur Wiederbesetzung der Tabakgroßtrafik zu Zaleszczyki im Czortkower Kreise wird die Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerten ausgeschrieben.

Diese Offerten belegt mit dem Vadium per 80 fl. sind längstens bis einschließig 24. November 1864 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnopol zu überreichen.

Der Verkehr dieser Großtrafik betrug im V. J. 1863 in Tabak 14133 fl. und in Stempeln 3875 fl.

Die näheren Licitationsbedingnisse und der Erträgniß-Ausweis können bei der Finanzbezirks-Direction in Tarnopol und bei dieser k. k. Finanz-Landes-Direction eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Lemberg, 28. October 1864.

Anzeigeblatt.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 15. September 1862 angefangen bis auf Weiteres

Abgang

von **Krakau** nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm. — nach Breslau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen und nach Warschau 8 Uhr Vormittags; — nach Lemberg 10 Uhr 30 Min. Vorm., 8 Uhr 30 Minuten Abends; — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von **Wien** nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von **Ostrau** nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

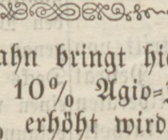
von **Lemberg** nach Krakau 5 Uhr 20 Min. Abends und 5 Uhr 10 Min. Morgens.

Ankunft

in **Krakau** von Wien 9 Uhr 45 Min. Früh, 7 Uhr 45 Min Abends; — von Breslau 9 Uhr 45 Min. Früh, 5 Uhr 20 Min. Abends; — von Warschau 9 Uhr 45 Min. Früh; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 20 Min. Abends.

in **Lemberg** von Krakau 8 Uhr 32 Min. Früh, 9 Uhr 40 Minuten Abends.

Kais. kön. privileg. galizische Carl Ludwigs-Bahn.

Kund-  **machung.**

Z. 4813. (1147. 2-3)

Die k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß der gegenwärtig auf ihrer Bahnstrecke bestehende 10% Agio-Zuschlag zum allgemeinen Gebührentarife vom 10. November l. J. an, auf 15% erhöht wird.

Die bisherigen Ausnahmen von diesem Tarifszuschlage bleiben aufrecht.

Wien, am 2. November 1864.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Paris. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Relative Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe des Tages von	bis
7	2	334‴ 85	−0,7	94	N.-West, mäßig	trüb			
	10	34 40	−3,5	100	West still	heiter			
8	6	32 37	−5,6	100	Nord-Ost still	heiter	Reif	−0°	+ 1·8

Druck und Verlag des **Carl Budweiser.**